

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Kernen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1902)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1902.

I. Personal der Beamten.

1. Bezirksprokuratoren.

An Stelle des verstorbenen Mathäus Zurbuchen wurde Fürsprecher *Ernst Kummer* in Thun zum Bezirksprokurator des I. Bezirks (Oberland) gewählt.

2. Regierungsstatthalter.

Es wurden neu gewählt:

- im Amtsbezirk *Delsberg*, an Stelle des verstorbenen *E. Boéchat*, *Eugen Mouttet*;
- „ Amtsbezirk *Frutigen*, an Stelle des verstorbenen *Daniel Jungen*, *F. Hari*;
- „ Amtsbezirk *Seftigen*, an Stelle des zurücktretenden *Fr. Hofmann*, *Chr. Gasser*;
- „ im Amtsbezirk *Wangen*, an Stelle des zurücktretenden *Johann Bösiger*, *Johann Tschumi*, Gerichtspräsident.

3. Gerichtspräsidenten.

Es wurden neu gewählt:

- im Amtsbezirk *Seftigen*, an Stelle des zurücktretenden *Hans Pfister*, *Friedrich Aerni*, Gerichtsschreiber;
- „ Amtsbezirk *Wangen*, an Stelle des zum Regierungsstatthalter gewählten *Joh. Tschumi*, Fürsprecher *Paul Georg Kasser*;
- „ Amtsbezirk *Courtelary*, an Stelle des zum Oberrichter vorgerückten *Marc Folletête*, Fürsprecher *Ernst Gobat*;
- „ Amtsbezirk *Delsberg*, an Stelle des *Auguste Wermeille*, Fürsprecher *Josef Ceppi*;
- „ Amtsbezirk *Neuenstadt*, an Stelle des *Friedrich Brehm*, Fürsprecher *Jean Gassmann*;

Die seit 11. März 1901 erledigte Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk *Obersimmenthal* war bis zum Schluss des Berichtsjahres noch nicht wieder besetzt. Die Schwierigkeit, für diese Stelle eine geeignete Persönlichkeit zu finden, hat neuerdings die absolute Notwendigkeit einer finanziellen Besserstellung der untern Kategorien unserer Bezirksbeamten vor Augen geführt. Bei diesem Anlass wäre auch die Prüfung der Frage zu empfehlen, ob es nicht angezeigt wäre, für zwei Amtsbezirke, welche sich durch kleinen Geschäftsumfang und örtliche Lage dazu eignen, nur *einen* Gerichtspräsidenten aufzustellen. Diese Stellen könnten dann besser honoriert und damit entsprechende Anforderungen an die Tüchtigkeit dieser Beamten gestellt werden.

II. Gerichtliche Polizei.

Die Zahl der eingereichten Strafanzeigen beträgt:

im I. Assisenbezirke	3,978
„ II. „	6,229
„ III. „	2,443
„ IV. „	4,622
„ V. „	6,866
Total	<u>24,138</u>

Von diesen Strafanzeigen wurden dem Richter überwiesen:

im I. Assisenbezirke	3,648
„ II. „	5,548
„ III. „	2,172
„ IV. „	4,151
„ V. „	6,635
Total	<u>22,154</u>

Nicht überwiesen wurden gemäss Art. 74, Alinea 1 St. V.:

im I. Assisenbezirke	330
„ II. „	681
„ III. „	271
„ IV. „	471
„ V. „	231
Total	1984

Durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators wurden Untersuchungen aufgehoben:

im I. Assisenbezirke	642
„ II. „	297
„ III. „	509
„ IV. „	667
„ V. „	621
Total	2736

(Vide Tabelle II.)

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 20,595.

Von diesen wurden beurteilt:

durch die Geschwornengerichte	183
„ „ Kriminalkammer	33
„ „ korrekzionellen Gerichte	1,083
„ „ Richter	3,876
„ „ Polizeirichter	15,420
Total	20,595

Vergleichende Tabelle.

1898	1899	1900	1901	1902
214	187	194	200	216
1,173	1,045	1,028	1,066	1,083
3,167	3,261	3,079	3,189	3,876
17,727	17,670	15,447	18,176	15,420
22,281	22,163	19,748	22,631	20,595

III. Voruntersuchungen.

Das allgemeine Interesse wurde in diesem Geschäftsjahr von dem Prozesse betreffend die beiden *Morde an der Lenk* in Anspruch genommen. Die groben Verstösse, die in dieser Sache von amtlicher und gerichtsarztlicher Seite begangen worden sind, haben dazu beitragen müssen, dass die Täter nicht ausgemittelt beziehungsweise überführt werden konnten. Wir treten darauf hier nicht näher ein. Der Regierungsrat hat von dem damaligen ausserordentlichen Vertreter des Staates, welcher in der zweiten Assisenverhandlung in dieser Sache funktioniert hat, einen bezüglichen Bericht verlangt, der aber zur Stunde noch nicht eingelangt zu sein scheint. In diesem verhängnisreichen Prozesse, in welchem zwei ausserordentliche Untersuchungsrichter die Untersuchungen führten, musste, wie bemerkt, auch der verstorbene Bezirksprokurator Zurbuchen unerwarteterweise plötzlich ersetzt werden. Dessen damaliger Stellvertreter, Bezirksprokurator Bangerter, war nicht in der Lage, die daherigen Funktionen zu übernehmen. Befremdend mochte es erscheinen, dass vom Obergericht

der Besichterstatter in dieser sehr wichtigen Ersatzfrage in der Staatsanwaltschaft nicht begrüsst wurde. Der Generalprokurator, dem das ganze Aktenmaterial bekannt war, wäre wohl dazu berufen gewesen, hier in den Riss zu treten.

Auch in diesem Bericht wiederholen wir, dass die Voruntersuchungen in vielen Amtsbezirken mit mehr Verständnis für systematische Anlage und wirksame Durchführung in kürzerem Zeitraum geführt werden müssen.

IV. Staatsanwaltschaft.

Dem Generalprokurator lag gemäss Art. 247, 459, 506 und 552 St. V. die Antragstellung ob:

1. bei der *Anklagekammer* in 582 Geschäften (wovon 340 Voruntersuchungen);
2. bei der *Polizeikammer* in 359 Geschäften;
3. beim *Appellations- und Kassationshofe* in 12 Geschäften (8 Revisionsgesuche und 4 Strafverjährungseinreden).

V. Anklagekammer.

(Tabelle I.)

Die Anklagekammer behandelte im Berichtsjahre in 94 Sitzungen 340 Untersuchungsgeschäfte mit 575 Angeschuldigten.

Von diesen wurden *überwiesen*:

den Assisen	176
der Kriminalkammer	38
den korrekzionellen Gerichten	53
den „ Richtern	31
den Polizeirichtern	8

Untersuchungen wurden gemäss Art. 254 St. V. aufgehoben:

mit Entschädigung	59
ohne „	126
unter Auflage der Kosten an den Angeschuldigten	25
unter Auflage der Kosten an den Kläger	25
Einstellungen der Untersuchung gemäss Art. 242 St. V. wurden verfügt	10
Weisungen an den Untersuchungsrichter, gemäss Art. 240 St. V. vorzugehen	23
Erlöschung der öffentlichen Klage	1
Total	575

Die übrigen 242 Geschäfte betrafen Beschwerden, Rekurse, Requisitorien, Rekusationen, Gerichtsstandsfragen, Haftentlassungsgesuche, Gesuche ausländischer Regierungen um Übernahme der Verfolgung von Schweizerbürgern wegen von diesen im Auslande begangener Delikte etc.

Diese Geschäfte geben in der Mehrzahl zu keinen weitem Bemerkungen Anlass. Zwei Gesuchen um Übernahme der Verfolgung wegen im Auslande begangener Delikte konnte nicht entsprochen werden, weil die ersuchende auswärtige Regierung unter Berufung auf ihre eigene Gesetzgebung die in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegen-

über dem Auslande vom 22. Januar 1892 als Bedingung für die Übernahme der Verfolgung durch die schweizerischen Gerichte aufgestellte Verzichtleistung auf spätere eigene Verfolgung wegen desselben Delikts verweigerte. Soweit in diesen Fällen Delikte in Frage standen, die nach Art. 9 E.-G. z. St. G. auch ohne die vorerwähnte Verzichtserklärung der ersuchenden Regierung der bernischen Jurisdiktion unterstehen, wurde die Verfolgung nach Mitgabe des citierten Gesetzes angeordnet. Leider trifft diese Voraussetzung für einige der häufigsten Vergehen wie Unterschlagung und Betrug nicht zu, so dass dieselben der gerichtlichen Ahndung entgehen, solange sich der Täter im Kanton Bern aufhält.

VI. Polizeikammer.

(Tabelle III.)

Die Polizeikammer behandelte in 97 Sitzungen 359 Geschäfte mit 554 Angeschuldigten. Die oberinstanzliche Beurteilung hatte zur Folge:

Bestätigung des erstinstanzl. Urteils	154
Schärfungen „ „ „	58
Milderungen „ „ „	46
Kassationen „ „ „	46
Freisprechungen	56

Ausserdem wurden erledigt durch:

Forumsverschluss	61
Fallenlassen der Appellation . . .	132
Erlöschen der öffentlichen Klage .	1

Total 554

VII. Erstinstanzliche Gerichte.

Richteramt Biel. Mit der Schaffung eines besondern Untersuchungsrichters ist die Möglichkeit gegeben, die rückständigen Strafgeschäfte zu erledigen und eine geordnete Geschäftslage zu schaffen. Nach dem Bericht des Bezirksprokurators des Seelandes ist noch jetzt manches nicht vollständig nachgeholt, so namentlich auch die Ausfertigungen der Urteile des Einzelrichters. Damit ist auch der rechtzeitige Strafvollzug ausgeschlossen. Es darf erwartet werden, dass mit dem Frühjahr 1903 blanker Tisch geschaffen werde.

Unhaltbare Zustände herrschen auf dem *Polizeirichteramt Bern*. Bereits im letztjährigen Berichte wurde auf die stetig wachsende Geschäftszahl dieses Richteramtes hingewiesen und schon damals die Notwendigkeit betont, wenigstens in Zeiten besondern Geschäftsandranges provisorisch durch einen zweiten Polizeirichter und Vermehrung des Kanzleipersonals Aushilfe eintreten zu lassen. Es ist das nicht geschehen und heute müssen wir an dieser Stelle nachdrücklich das Begehren zur Beseitigung der hier herrschenden Misstände mit den damit verbundenen Nachteilen stellen.

Auf den 11. April 1903 beträgt nach eingelangten Berichten die Zahl der unerledigten Geschäfte des *Polizeirichters* 757, nämlich 12 solche vom Jahr 1901, 533 (inklusive 372 Anzeigen wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer) vom Jahr 1902 und 212

vom Jahr 1903. Der Geschäftsgang erleidet in einzelnen Geschäften öfters Unterbrechungen von vielen Monaten. Einfache Polizeiübertretungen wie Skandal, Ärgernis, Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Bahnpolizei, Marktordnung etc. warten sechs und mehr Monate auf Beurteilung, so dass Verjährungen von gewissen Strafklagen eintreten können.

Zu empfehlen dürfte sein, auf dem Polizeirichteramt in der Geschäftsbehandlung möglichst praktisch und oft in weniger eingehender Weise vorzugehen, was ohne Oberflächlichkeit zu ganz wesentlicher Zeitersparnis führt. Der Bezirksprokurator des Mittellandes äussert in seinem Bericht seine Ansicht dahin, dass man mehr zu dem in frühern Perioden üblichen Modus zurückkehren sollte, namentlich in der Beschränkung der Fragestellung und der Protokollierung auf das wesentliche, sowie in der kürzern Fassung der Urteils motive. Damit ist aber nicht geholfen. Man wird die Kreierung einer zweiten Polizeirichterstelle nicht mehr umgehen können und es erheischt die Sachlage, dass sich der Grosse Rat ohne weitem Aufschub damit befasst. Das dringendste und zweckmässigste ist die Einsetzung eines temporären zweiten Polizeirichters, welcher die neuen Geschäfte auf so lange zu besorgen hat, bis der ordentliche Richter mit den Rückständen vollständig aufgeräumt haben wird. Nach den Erfahrungen, welche dabei gemacht werden, kann dann mit sichern Anhaltspunkten die Frage, ob ein zweiter Polizeirichter definitiv beizubehalten sei, ihre Erörterung finden.

Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894. Die Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern hat die Staatsanwaltschaft zu wiederholten Malen auf Urteile von Gerichtspräsidenten verschiedener Amtsbezirke aufmerksam gemacht, welche nach Ansicht genannter Direktion den § 65 des Primarschulgesetzes unrichtig anwenden. Diese Gesetzesstelle schreibt vor, dass Strafanzeigen an die Regierungstatthalter erfolgen sollen, wenn die unentschuldigsten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten. Es ergeben sich nun während des Sommerhalbjahres unvollständige Zensurperioden und es bleiben namentlich am Schlusse desselben Restperioden von weniger als vier Wochen übrig. Nach der Ansicht der Direktion des Unterrichtswesens soll auch dann Bestrafung eintreten, wenn in diesen unvollständigen Zensurperioden mehr als $\frac{1}{10}$ der gehabten Unterrichtsstunden unentschuldigst versäumt worden sind.

Auf dem Lande werden in vier Sommerschulwochen gewöhnlich 72 Schulstunden abgehalten. Das Maximum der nicht strafbaren Schulversäumnisse beträgt somit 7 Stunden. Es sind nun verschiedene Richter (Gerichtspräsidenten) der Ansicht, dass auch in Zensurperioden von weniger als 4 Wochen 7 Stunden Absenzen strafflos bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Interpretation der Direktion des Unterrichtswesens zu grossen Ungerechtigkeiten führen muss. Ein Kind, das zufällig in einer unvollständigen Zensurperiode 2 bis 3 Stunden, sonst aber den ganzen Sommer nie gefehlt hat, müsste

bestraft werden, während derjenige, der in jeder vollständigen Periode 6 bis 7 Stunden wegbleibt, strafflos ausgeht.

Diese Straffälle wegen Schulunfleisses fallen in die Kompetenz der Einzelrichter. Mehrere Gerichtspräsidenten halten an dieser Ansicht in obigem Sinne fest. Gegen die freisprechenden Urteile gibt es kein Rechtsmittel. Die Appellation ist nicht zulässig und auch die Nichtigkeitsklage hat keinen Erfolg, da in der wenn auch rechtsirrtümlichen Interpretation der anzuwendenden Gesetzesstelle kein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund liegt. Grundsätzlich muss der Rechtsauffassung der Direktion des Unterrichtswesens zweifellos beigegeben werden. Diese entspricht auch dem Sinn und Geist des Gesetzgebers. Durch die Redaktion der §§ 65 und 66 werden aber unvollständige Zensurperioden geschaffen, während die Ahndung der strafbaren Absenzen in diesen Perioden im Gesetz nicht klar und deutlich geregelt ist. Da gegenwärtig die Frage der Auslegung resp. Revision des § 71 dieses Gesetzes beim Grossen Rate hängig ist, möchten wir hier die Frage anregen, ob nicht auch § 65 in Verbindung mit § 66 mit Rücksicht auf deren grosse Bedeutung für den Schulbesuch authentisch zu interpretieren oder zu revidieren sei.

VIII. Assisen.

Es wird auf Tabelle IV des Anhangs verwiesen.

IX. Strafvollzug.

Der Strafvollzug lässt im einzelnen zu wünschen übrig. Er wird nie ein vollkommener werden. Es

ist zu billigen, dass die Regierungsstatthalter bei Festsetzung der Vollziehung einer Strafe die Lebensverhältnisse der Verurteilten, soweit statthaft, berücksichtigen. Es kommen aber auch nicht begründete Aufschübe vor. In einigen Amtsbezirken gehen die Urteilsauszüge zu spät an die Regierungsstatthalterämter. Es gilt dies besonders vom Polizeirichteramt Bern. Wir verweisen auf das oben Angebrachte. Der Bezirksprokurator macht in seinem Bericht Vorschläge für einen Ausfertigungsmodus, welche zur Erreichung des rechtzeitigen Abgangs der Urteilsauszüge als geeignet erscheinen. Der Polizeirichter hat in diesem schwerwiegenden Punkt Abhilfe zu schaffen.

Die *Bezirksgefängnisse von Nidau* befinden sich noch zur Stunde in ihrem alten Zustande. Es heisst, Pläne und Kostenberechnung für den Umbau liegen vor, auch der daherige Beschluss sei gefasst. Gemacht ist noch nichts.

Einzelhaft. Der zur Einzelhaft Verurteilte soll zu angemessener Arbeit angehalten werden, wenn die Umstände es erlauben. Diese gesetzliche Vorschrift hat in der Durchführung des Strafvollzuges noch wenig Beachtung gefunden. Darauf werden wir im nächsten Bericht über das laufende Geschäftsjahr zurückkommen.

Bern, den 25. April 1903.

Der Generalprokurator:

Kernen.